

Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"
Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

Nikolaistraße 3, 35037 Marburg

Telefon [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Ihnen schreibt:
Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand

E-Mail:

[REDACTED]@@
zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

16. Oktober 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Stiftungsfinanzierungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen
aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)
der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
(Bundestags-Drucksache 20/8726) - Anhörung am 16.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. ist ein Zusammenschluss von an die 200 zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, Rechtssicherheit für selbstlose Beteiligung an der politischen Willensbildung zu schaffen und so Demokratie und Menschenrechte zu stärken. Wir vertreten einen Subsektor der Zivilgesellschaft - Organisationen, die sich mit ihrer Arbeit auch in die politische und staatliche Willensbildung einmischen, etwa in der Funktion als Wächterin rechtsstaatlicher Grundsätze oder (Themen-)Anwältin. Wir arbeiten insbesondere an einem modernen Gemeinnützigkeitsrecht.

Wir reichen Ihnen diese Stellungnahme unaufgefordert ein, um unsere gemeinnützigkeitsrechtliche Perspektive auf die Regelung der politischen Stiftungen einzubringen. Wir bitten um Veröffentlichung und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat - ggf. auch nach der heutigen Anhörung.

Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert.

1. Einführung

Bezüglich ihrer Finanzierung und Organisation werden die sogenannten politischen Stiftungen von drei Aspekten bestimmt:

- der Rechtsform,
- der staatlichen Finanzierung,
- der Steuerbegünstigung.

Hier werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu zivilgesellschaftlichen Organisationen deutlich.

- Gemein haben sie u.a. Regelungen zur Rechtsform, ob als Verein oder Stiftung; und in der Formfreiheit.

- Völlig verschieden sind sie in der Förderung durch staatliche Mittel. Daran anknüpfend auch oftmals ungleich in der Finanzierungslogik: Viele zivilgesellschaftliche Organisationen finanzieren sich durch freiwillige Spenden und Beiträge sowie durch Fördermittelanträge.
- Nicht gleich sind sie in ihrer Bindung an Parteien. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind in der Regel an konkreten Themen orientiert (im Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke); sie können sich dennoch in politischen oder weltanschaulichen Grundströmungen bewegen, ohne jedoch dadurch einer bestimmten Partei zugehörig zu sein.

Ein Gesetz über parteinahe Stiftungen (die meist als eingetragener Verein organisiert sind) könnte deutlich machen, dass diese Organisationen und gemeinnützige Organisationen weder gleich noch ähnlich sind. Dadurch könnten Probleme ausgeräumt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz) bezieht sich ausschließlich und schon namentlich auf die staatliche Finanzierung. Ausdrücklich bezieht er sich nicht auf die Rechtsform (§ 1, Abs. 3) - tatsächlich haben die sogenannten politischen Stiftungen ganz überwiegend die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Gesetzesentwurf bezieht sich an keiner Stelle auf eine Steuerbegünstigung. Er macht den Status der Gemeinnützigkeit ausdrücklich nicht als Bedingung für die Gewährung von Haushaltsmitteln. (Förderprogramme des Bundes oder anderer Stellen für zivilgesellschaftliche Regeln sehen das in der Regel vor.) Doch tatsächlich sind die politischen Stiftungen als Gegenstand des Gesetzesentwurfs in aller Regel als gemeinnützig anerkannt.¹ Dies produziert jedoch Probleme, die dieses Gesetz oder ein Folgegesetz beseitigen könnten.

2. Zwecke politischer Stiftungen

Der Gesetzesentwurf selbst beschreibt Zweck, Mittel oder Zweckverwirklichung der politischen Stiftungen nicht. Im Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 ff AO) wird dies verlangt.

Im Vortext zum Gesetz und in der Begründung werden Zwecke und Betätigungen grob umrissen u.a.:

- "gesellschaftspolitische Arbeit und die demokratische Bildungsarbeit"
- "politische(n) Bildung der Bevölkerung"
- "Begabtenförderung im In- und Ausland"
- "Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung im In- und Ausland"
- Verfolgung der 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere u.a. "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen"

3. Keine entsprechenden Zwecke im Gemeinnützigkeitsrecht

Diese Zwecke finden nicht immer eine Entsprechung in den gemeinnützigen Zwecken in § 52, Abs. 2 AO bzw. in deren Auslegung durch Finanzverwaltung und Finanzgerichte. Die politische Betätigung sowohl für gemeinnützige Zwecke als auch im Einzelfall darüber hinaus ist umstritten. Mit dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17) wurde der Zweck der politischen Bildung stark beschränkt. Inwieweit "gesellschaftspolitische Arbeit" oder "demokratische Bildungsarbeit" damit abgedeckt sind, ist zumindest fraglich.

1 Vgl. z.B. <https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/193401/politische-stiftungen/>

In Diskussion ist zudem im Gemeinnützigkeitsrecht, wie ein Abstand zu Parteien definiert und kontrolliert werden kann, um eine verdeckte Förderung der Parteien auszuschließen. Das Gesetz bestimmt dazu lediglich: "Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden." (§ 55, Abs. 1, Ziff. 2, Satz 3 AO)

Doch die öffentliche Debatte, die Praxis der Finanzverwaltung wie auch das o.g. Attac-Urteil sind von der Sorge geprägt, dass politische Mittel Parteien fördern würden. Das Attac-Urteil hat sich umfassend auf verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Finanzierung der Parteien und der ihr nahestehenden Stiftungen bezogen, obwohl eine Parteiennähe des Attac-Trägervereins nicht untersucht wurde oder zur Debatte stand.

Die politischen Stiftungen dagegen sollen von einer politischen Partei als ihr nahestehend anerkannt sein (§ 1, Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes), wenn auch "rechtlich und tatsächlich unabhängig" (§ 1, Abs. 2). Wie die "gebotene Distanz" dabei konkret aussehen soll, führt der Gesetzesentwurf nicht aus.

4. Anregung zur selbstständigen Regelung der Steuerbegünstigung politischer Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes

Der Debatte über eine vitale, die Demokratie fördernde Zivilgesellschaft und des sie stark bestimmenden Gemeinnützigkeitsrechts wäre es zuträglich, wenn diese explizit parteinahen Vereine und Stiftungen von der Gemeinnützigkeit ausgenommen würden. Ihre Steuerbegünstigung müssten sie damit nicht verlieren.

Mit einem weiteren Artikel im vorliegenden Gesetzesentwurf oder einem Folgegesetz könnte die Steuerbegünstigung der politischen Stiftungen selbstständig geregelt werden, etwa mit:

- Ergänzung in § 10b EStG, etwa in Absatz 1, Satz 1 oder neuer Absatz 2b).
- Ergänzung in § 9 Abs. 1, Ziff. 2 KStG
- Alternativ könnte auch auf eine Begünstigung für Spender:innen verzichtet werden und lediglich eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingefügt werden, damit der parteinahe Stiftungsverein auf ein geschenktes Haus nicht selbst Steuern zahlen muss (Ergänzung in § 16 Abs. 1, Ziff. 16 oder 18 ErbStG).
- Ebenso könnten parallel zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen, aber nicht auf den Tatbestand gegründet Umsatzsteuer-Regeln für einen Zweckbetrieb ins Gesetz geschrieben werden (§ 12 Abs. 2, Ziff. 8 UStG).

Unabhängig davon wäre es sinnvoll, wie im Koalitionsvertrag der regierenden Parteien vereinbart die gemeinnützigen Zwecke in § 52, Abs. 2 AO zu ergänzen und zu konkretisieren um z.B.

- demokratische Bildungsarbeit,
- Förderung von Demokratie, Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung,
- das Engagement für menschenwürdige Arbeit
- sowie Frieden, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Dies sollte aber nicht wegen der parteinahen Vereine und Stiftungen geschehen, sondern wegen der Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen, die ganz unabhängig von Parteipräferenzen dazu arbeiten.

Wie schon oben dargestellt gehören die im Gesetzesentwurf beschriebenen Stiftungen und gemeinnützige Organisationen offenbar nicht zum gleichen Sektor. Verschiedenes sollte daher verschieden geregelt werden.

Abschluss

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche und konstruktive Beratung und stehen für den Austausch gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Diefenbach-Trommer

Vorstand